

Inhalt

1	Verbindlichkeit	1
2	Angebote / Zeichnungen / Muster	1
3	Preise	1
4	Werkzeuge & Zubehör	1
5	Zahlungen	2
6	Eigentumsvorbehalt	2
7	Abrufaufträge	2
8	Lieferung	2
9	Annulation	2
10	Versand	3
11	Garantie/Mängelrüge/Selbstverantwortlichkeit des Bestellers	3
12	Ausschluss weiterer Haftungen unsererseits	3
13	Umweltforderungen	3
14	Patente und Urheberrecht	4
15	Internationale Forderungen	4
16	Gerichtsstand und anwendbares Recht	4

1 Verbindlichkeit

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Von den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Abreden zwischen dem Besteller und uns bleiben vorbehalten und gehen den allgemeinen Bedingungen vor.

2 Angebote / Zeichnungen / Muster

Unsere Angebote sind, gemäss Angaben im Angebot/Offerte befristet. Von uns ausgearbeitete Zeichnungen, Muster, etc., bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ebenso wie unsere Angebote vertraulich zu behandeln. Bleibt eine entsprechende Bestellung aus, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zurückzuverlangen.

3 Preise

Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten unsere Preise netto, ab Werk, einschliesslich Verpackung und exkl. MWSt. und Sonderverpackungen. Die MWSt wird offen ausgewiesen. Preisberichtigungen behalten wir uns vor, z.B. bei Preisänderungen von Vormaterial und/oder Fertigprodukten durch unsere Werke und/oder bei Kursänderungen, Frachterhöhungen bis zum Tage der Lieferung usw.

4 Werkzeuge & Zubehör

Werkzeuge werden entsprechend den Angaben im Angebot in Rechnung gestellt. Diese bleiben in unserem Eigentum bis sämtliche vereinbarten Punkte (Lagerbestand, Rohmaterial, Rahmenaufträge, Kundenaufträge, SiBe usw.) beglichen sind. Der übliche Werkzeugunterhalt / Werkzeugerneuerung (ausschliesslich vom Kunden gewünschte Anpassungen/Änderungen) sind im Werkzeug- oder Serienpreis enthalten. Dadurch liegt der Zustand eines Werkzeuges bei allfälliger Auslieferung an den Kunden in unserem Ermessen.

Für Werkzeuge mit denen seit 4 Jahren keine Produktion stattgefunden hat, werden nach Rücksprache mit dem Besteller Lagerkosten verrechnet, diese fachgerecht entsorgt oder dem Eigentümer angeliefert. Sollte innerhalb eines weiteren Jahres keine Rückmeldung des Eigentümers erfolgen, sind wir berechtigt, diese Werkzeuge fachgerecht zu entsorgen. Es besteht keinerlei verspäteter Anspruch des Eigentümers. Die Honex AG wird diese Werkzeug auf keinen Fall für ein anderes Produkt oder anderen Kunden einsetzen.

Hilfswerkzeuge, Vorrichtungen und Werkzeugüberwachungsbauteile bleiben in unserem Besitz. Diese werden bei einer Verlagerung oder Entsorgung entnommen.

5 Zahlungen

Unsere Rechnungen sind netto zahlbar innert 30 Tagen ab Fakturadatum, sofern keine spezielle Abmachung in schriftlicher Form mit dem Kunden bestehen. Bei Nichteinhalten dieser Frist sind wir berechtigt, ohne Mahnung einen Verzugszins zu verlangen, welcher sich nach den üblichen Zinssätzen richtet, jedoch mindestens 5% p.a. beträgt. Diesen Zins können wir auch bei nicht fristgerechter Abnahme bestellter Waren verrechnen.

6 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7 Abrufaufträge

Auf Abruf in Auftrag gegebene Waren sind innerhalb eines Jahres, vom Tag unserer Auftragsbestätigung an gerechnet, abzunehmen. Für nicht fristgemäss abgenommene Waren sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, Vorauszahlungen des Fakturabetrages zu verlangen und darüber hinaus die durch Lagerung entstandenen Kosten in der Höhe von mindestens 1% des Wertes der nicht abgenommenen Ware pro Monat zu verrechnen. Das gleiche gilt sinngemäss bei jedem Annahmeverzug des Bestellers.

8 Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffende Unterlagen. Die Lieferfristen, um deren pünktliche Einhaltung wir uns bemühen, werden von uns nach bestem Ermessen festgesetzt. Kommt es aus Gründen, die wir nicht verschuldet haben, zur Überschreitung einer Lieferfrist, so ist der Besteller nicht berechtigt, seine Bestellung zu annullieren. Im Weiteren bestehen in keinem Fall Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die aus Lieferverzögerungen oder aus einer unmöglichen oder nachträglich unmöglich gewordenen Lieferung erwachsen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit auf unserer Seite, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unserer Hilfspersonen (unsere Hilfspersonenhaftung wird vollumfänglich wegbedungen). Mehrlieferungen oder Minderlieferungen von bis zu 10% der Bestellmenge gelten als vertragsgemässe Erfüllung (branchenüblich).

9 Annullation

Erteilte Aufträge können nur mit unserer Zustimmung annulliert werden. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle (eines von uns genehmigten) Rücktritts vom Vertrag die uns effektiv entstandenen Kosten zu übernehmen.

10 Versand

Alle Sendungen werden von uns ordnungsgemäss verpackt und reisen stets auf Gefahr des Bestellers. Sofern wir uns verpflichten, die Ware dem Besteller franko Haus zu liefern, bestehen in keinem Fall Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit auf unserer Seite, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unserer Hilfspersonen wie Bahn, Post, Spediteure, etc. (unsere Hilfspersonenhaftung wird vollständig wegbedungen).

11 Garantie/Mängelrüge/Selbstverantwortlichkeit des Bestellers

Wir garantieren für die konforme Ausführung unserer Produkte mit den Weisungen/Anleitungen des Bestellers (Zeichnungen, Muster und sonstige Vorgaben des Bestellers, die wir zu befolgen haben). Sind diese Weisungen/Anleitungen des Bestellers fehlerhaft, so ist der Besteller für daraus resultierende Mängel selbst verantwortlich und besteht keine Mängelhaftung unsererseits. Dies gilt auch dann, wenn den Besteller an der Fehlerhaftigkeit seiner Vorgaben kein Verschulden trifft. Im Übrigen besteht generell und in jedem Fall keine Mängelhaftung unsererseits, wenn der Besteller einen Mangel selbst verursacht hat oder die Mangelursache sonst seiner Risikosphäre zuzurechnen ist, wobei auch in diesen Fällen nichts auf ein Verschulden des Bestellers ankommt. Eine Prüfungs- und Abmahnungspflicht unsererseits hinsichtlich der Vorgaben des Bestellers besteht nicht. Bei nachgewiesenen Materialfehlern oder unsachgemässer Fabrikation leisten wir eine Garantie, welche sich nach unserer Wahl auf die Behebung des Mangels, den Ersatz der mangelhaften Teile oder auf die Rückvergütung des entsprechenden Warenwertes beschränkt. Diese Garantie wird während 3 Monaten, vom Tage der Ablieferung an gerechnet, gewährt. Der Besteller hat die Ware nach Erhalt sofort zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Entdeckt er während der laufenden, dreimonatigen Garantiezeit versteckte Mängel, so hat er auch diese unverzüglich zu rügen. Nach Ablauf von 3 Monaten seit Ablieferung der Ware gewähren wir keinerlei Garantie mehr.

12 Ausschluss weiterer Haftungen unsererseits

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch uns und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages, Rücktritt vom Vertrag oder Ersatzvornahme auf unsere Kosten ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Mangel- oder von Mangelfolgeschäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie insbesondere Nacharbeitskosten, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn und dergleichen, oder auf Ersatz von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, und es bestehen auch keinerlei Ansprüche auf Ersatz von Drittschäden. Der Ausschluss der Haftung auf Schadenersatz gilt nicht nur für jede vertragliche Haftung unsererseits (einschliesslich der vorvertraglichen Haftung), sondern auch für jede ausservertragliche Haftung auf unserer Seite (Art. 41 OR; einschliesslich der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR) sowie für jede andere Haftung von uns aus sonstigen Rechtstiteln. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unserer Hilfspersonen (unsere Hilfspersonenhaftung wird vollumfänglich wegbedungen). Der Ausschluss der Haftung auf Schadenersatz gilt allerdings nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht. Wir schulden keinerlei Verzugs-, Konventionalstrafen und dergleichen.

13 Umweltforderungen

Die korrekte Verwendung und sichere Handhabung der von uns gelieferten Artikel unterliegt ausschliesslich dem Besteller. Sämtliche Vorgaben des Bestellers wie Rohmaterial, Verpackung und Transport unterliegen ausschliesslich seiner Verantwortung betreffend Sicherheit und Gesetzeskonformität. Die Honex AG stellt Ihrerseits sicher, dass sämtliche Operationen bis zur Auslieferung der Ware den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und nötige Vorkehrungen zur Sicherung der Umwelt getroffen werden.

14 Patente und Urheberrecht

Der Besteller verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutz- und Urheberrechtsverletzung ergeben können, zu befreien und uns vollumfänglich schadlos zu halten.

15 Internationale Forderungen

Wir verpflichten uns nach bestem Wissen und Gewissen auf die Forderungen wie RoHs, REACH und Konfliktmineralien einzugehen. Unsere Lieferanten werden diesbezüglich bei einer Bestellung angehalten, nur entsprechend unbelastete Materialien für unsere Produkte einzusetzen.

16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist „Standort der Unternehmung“ Honex AG.

Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Besteller untersteht in allen Teilen schweizerischem Recht, insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 15. Juni 1955.

Januar 2023